

Anlage 2

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Jugend und Soziales

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0384/2009
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Jugendhilfeausschuss	15.09.2009	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Eingliederungsprojekt "StandUp" für besonders benachteiligte junge Menschen

Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung des Jugendamtes, mit der K-A-S Rhein-Berg und dem Rheinisch-Bergischen Kreis über eine gemeinsame Finanzierung des Eingliederungsprojektes „StandUp“ zu verhandeln.
2. Die Verwaltung des Jugendamtes wird ermächtigt, eine Förderungsvereinbarung abzuschließen, sofern der städtische Anteil nicht 50 % der Gesamtkosten und/oder jährlich als 80.000 Euro städtischen Zuschuss übersteigt. Während der Anlaufzeit in 2009 kann von der prozentualen Begrenzung abgewichen werden.
3. Über das Ergebnis der Verhandlungen ist dem Jugendhilfeausschuss zeitnah zu berichten. Sollte die Finanzierung gemäß Ziffer 2 nicht umsetzbar sein, ist der Jugendhilfeausschuss erneut mit dem Projekt zu befassen.

Sachdarstellung / Begründung:

Seit 2004 verhandelt die Verwaltung des Jugendamtes mit der K-A-S Rhein-Berg über Kooperationen hinsichtlich der Personenkreise, die Leistungen sowohl aus dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) und VIII (Kinder- und Jugendhilfe) erhalten. Besonders im Blickfeld ist dabei die Zielgruppe der besonders benachteiligten Jugendlichen, die aus unterschiedlichen Gründen die weiterführenden Schulen ohne Abschluss verlassen und die weder in Erwerbstätigkeit noch in qualifizierende Maßnahmen einmünden. Schätzungsweise dürften zurzeit in Bergisch Gladbach ca. 200 Menschen zwischen 16 und 25 Jahren leben, die weder einen Schulabschluss haben, noch eine Beschäftigungsperspektive besitzen. Viele von diesen werden auch durch die bestehenden sozialen Unterstützungsstrukturen nicht erreicht. Die GL Service gGmbH hat nun ein Projekt entwickelt, das durch aufsuchende Arbeit und stabile Beziehung diesen jungen Menschen eine Brücke in die Gesellschaft bauen soll.

Jugendhilferechtliche Verpflichtung

Die Jugendhilfe hat den Auftrag, auf die Entwicklung einer „eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (§ 1 SGB VIII) jedes jungen Menschen hinzuwirken. § 13 SGB VIII (Jugendsozialarbeit) führt in Absatz 1 näher aus: „Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern“.

In § 27 Abs. 3 SGB VIII heißt es: „Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Abs. 2 einschließen.“

In § 41 SGB VIII wird weiterhin ausgeführt: „Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.“ Hierzu gehört ausdrücklich das Leistungsspektrum gemäß § 27 SGB VIII.

Die Zielgruppe des Projektes StandUp der GL Service gGmbH hat also mindestens bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres einen Anspruch auf Jugendhilfe. Die persönliche, soziale und schulische Entwicklung ist erheblich beeinträchtigt und eine nachhaltige gesellschaftliche Eingliederung sowie Verselbstständigung nicht möglich. Die Zielgruppe wird durch die bestehenden Strukturen nicht mehr oder nur im Zusammenhang mit Sanktionsmaßnahmen (SGB II, Jugendgerichte) erreicht. Allenfalls gelingt es, sie in kurzfristigen Maßnahmen einzubinden. Eine dauerhafte Perspektiventwicklung gelingt bisher nicht.

Das Projekt ist nun so angelegt, dass die Personengruppe aktiv aufgesucht und ihr ein nachhaltiges Beziehungsangebot gemacht werden soll. Im Anschluss an die Kontaktaufnahme und den Aufbau einer tragfähigen Vertrauensbeziehung sollen das Selbstwertgefühl und die subjektive Inklusionsbereitschaft der jungen Menschen gestärkt werden. Daran anschließend sollen sie die notwendige Förderung erhalten, um eine eigenständige Lebensperspektive in unserer Gesellschaft zu entwickeln und eine hinreichende Qualifizierung vermitteln, die es ihnen ermöglicht, nachhaltig ihren Lebensunterhalt selbstständig zu verdienen. Hierzu wird das Projekt Zugänge zu den bestehenden Qualifizierungs- und Betreuungsmaßnahmen erschließen. Während der Teilnahme an Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen soll bis zur

nachhaltigen Eingliederung in den Arbeitsmarkt die pädagogische Betreuung durch die Mitarbeiter des Projektes fortgeführt werden. So sollen Rückschläge aufgefangen werden können und die jungen Menschen - meist erstmalig - eine stabile und verlässliche Beziehung erfahren.

Neben den gesetzlichen Aufgabenstellungen der Jugendhilfe sind auch die Leistungsbereiche des SGB II und IX (Eingliederungshilfe für behinderte Menschen) betroffen. Daher verhandelt die Verwaltung des Jugendamtes gemeinsam mit der Geschäftsführung der GL Service gGmbH mit der Geschäftsführung der Kooperation Arbeit und Soziales Rhein-Berg sowie dem Rheinisch-Bergischen Kreis über eine gemeinsame Finanzierung. Grundsätzlich hat die K-A-S Rhein-Berg ihre Bereitschaft zur Beteiligung an der Projektfinanzierung erklärt. Eine weitere Verhandlungsrunde findet am 08.09.09 mit der Geschäftsführung statt. Über das Ergebnis wird in der Sitzung mündlich berichtet.

Auch fiskalisch ist das Gelingen des Projektes bedeutsam, weil dauerhaft staatliche Transferleistungen, die auch vom Rheinisch-Bergischen Kreis als kommunaler Träger des SGB II und XIII zu finanzieren, vermieden werden.

Für Einzelheiten zur Ausgestaltung des Projektes wird auf die beigelegte Projektbeschreibung der GL Service gGmbH verwiesen.

Verbindung zur strategischen Zielsetzung

6 Arbeitsplätze/Wirtschaftsförderung
6.2 Arbeitsplatz

8 Schule/Bildung
8.3 Lebenslanges Lernen
8.6 Kooperation von Schule und Jugendhilfe
8.7 Berufsqualifizierender Abschluss

9 Familie, Kinder, Jugend
9.1 Zusammenarbeit Familie und Jugendhilfe
9.4 Integration der Kinder und Jugendlichen

Handlungsfeld:

Alle Jugendlichen bekommen die Möglichkeit zu einem berufsqualifizierenden Abschluss und nutzen diesen auch (8.7).

Wir haben die soziale und gesellschaftliche Integration der Kinder und Jugendlichen erreicht. Hierfür werden differenzierte Unterrichtsformen und Unterstützungsangebote bereitgestellt. (9.4)

Mittelfristiges Ziel:

Jährliches Haushaltsziel:

Produktgruppe/ Produkt: 006.570 Hilfe für junge Menschen und ihre Familien

Finanzielle Auswirkungen

1. Ergebnisrechnung/ Erfolgsplan	laufendes Jahr	Folgejahre
Ertrag	keiner	keiner

Aufwand	bis zu 40.000 Euro	bis zu 80.000 Euro
Ergebnis	./ 40.000 Euro	./ 80.000 Euro
2. Finanzrechnung		
(Investitionen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen gem. § 14 GemHVO)/ <u>Vermögensplan</u>	laufendes Jahr	Gesamt
Einzahlung aus Investitionstätigkeit		
Auszahlung aus Investitionstätigkeit		
Saldo aus Investitionstätigkeit		

Im Budget enthalten

Ja

X

nein

siehe Erläuterungen

Niederschwelliges Projekt für besonders benachteiligte junge Menschen in Bergisch Gladbach, die bisher von keiner Institution/Diensten nachhaltig erreicht werden konnten

(Vorläufiger Arbeitstitel „StandUP –“ (Steh auf) in Anlehnung an den Song von Sido „Steh auf – beweg Deinen Arsch“ in den aktuellen Charts)

Situationsbeschreibung/Skizzierung des Handlungsbedarfs

Wie in allen anderen Kommunen, gibt es auch in Bergisch Gladbach eine hohe Zahl an jungen Menschen, die mit den vorhandenen Hilfe- und Unterstützungssystemen bislang nicht nachhaltig erreicht und beruflich und sozial integriert werden konnten. Nach groben Schätzungen kann man von einer Anzahl von ca. 200 Personen ausgehen, die zur Zielgruppe eines solchen Projekts zu zählen wären.¹

Hauptgrund für die bislang nicht erfolgreichen Integrationsbemühungen ist, dass angebotene Fördermaßnahmen und –leistungen entweder verweigert oder aber regelmäßig abgebrochen werden. Diese Verweigerung bzw. der Abbruch von Maßnahmen ziehen – zumindest bei Leistungsempfängern nach dem SGB II und SGB III - Sperrzeiten nach sich, die in der Folge wiederum den Verlust des Beratungs- und Unterstützungssystems zur Folge hat. Den bei manchen Jugendlichen* über Jahre sich vollziehenden Kreislauf von entstehendem Unterstützungsbedarf, Unterstützung durch Fördermaßnahmen, Maßnahmeabbruch und Verlust des Unterstützungssystems, wodurch wiederum vermehrter Hilfebedarf entsteht, will das neue Projekt „Stand up – BDA“ durchbrechen. Es soll – lokal vernetzt und leistungsträgerübergreifend – der Versuch gemacht werden, zunächst einmal mit einem niederschweligen Angebot stabilen Kontakt zu diesen Jugendlichen herzustellen, ohne dass in einem ersten Schritt Gegenleistungen seitens der Jugendlichen gefordert wären.

Auf der Basis dieser Beziehungsarbeit soll dann erreicht werden, die Jugendlichen mit Hilfe des Handlungsansatzes des Case Managements und der Bereitstellung aller notwendigen und für den individuellen Bedarf der Jugendlichen notwendigen rechtskreisübergreifenden Instrumente zu stabilisieren, zu qualifizieren, und langfristig in Ausbildung oder Erwerbstätigkeit zu integrieren. So besteht die Chance, Jugendliche mit einer sehr schwierigen Zukunftsprognose doch noch in jungen Jahren zu integrieren, da ansonsten die Gefahr von lang andauernder und sich mit zunehmender Zeit weiter verfestigender Hilfebedürftigkeit besteht.

*Wenn im Folgenden der Begriff der „Jugendlichen“ verwendet wird, so ist damit nicht der Terminus im rechtlichen Sinne der Jugendhilfe gemeint. Zum Zwecke der besseren Lesbarkeit wird der Begriff „Jugendliche“ synonym zu dem der „jungen Menschen“ bis 25 Jahren genutzt. Ebenso gilt dies für die im Folgenden nur in der männlichen Form genutzten Begriffe, die aber selbstverständlich auch weibliche Personen einschließen.

¹(In der Jugendgerichtshilfe werden ca. 60 Personen begleitet, die die Schule ohne Abschluss verlassen haben. Außerdem droht bei ca. 50 Personen der Schulabbruch ohne Schulabschluss. Zahlen aus Bezirkssozialarbeit und K-A-S sind noch abzuschätzen. Außerdem sind noch die Anzahl der Schulverweigerer/-abbrecher bei der Schulaufsicht zu erfragen.)

Zielgruppe

Zielgruppe des Projekts sind junge Menschen bis zum Alter von 25 Jahren – wobei der Fokus schwerpunktmäßig auf den 16 – ca. 21-Jährigen liegt - die derzeit durch die vorhandenen Institutionen und Dienste nicht erreicht werden. Hierbei ist es unerheblich, ob ein Kontakt zu einem Leistungsträger oder Unterstützungssystem früher einmal bestanden hat und durch den Träger oder den Jugendlichen und jungen Erwachsenen abgebrochen wurde oder noch nie bestanden hat.

Merkmale dieser jungen Menschen können sein:

- Schulabbruch oder Schulverweigerung
- Verlassen der Schule ohne Abschluss
- Wiederholter Abbruch von Qualifizierungsmaßnahmen oder Ausbildung
- Wohnungslosigkeit
- Delinquenz
- Suchtproblematik
- Entwicklungsretardierte junge Menschen
- Junge Menschen mit körperlichen, geistigen und/oder psychischen Beeinträchtigungen
- Jugendliche aus Bedarfsgemeinschaften, die über Jahre und Generationen hinweg SGB II-Leistungen (vormals Sozialhilfe nach dem BSHG) beziehen,
- Im Sinne einer familiensystemischen Sichtweise auch die Geschwister der oben beschriebenen Jugendlichen, bei denen infolge von Vorbildwirkung und Imitation schon ähnliche Merkmale sichtbar sind, so dass hier frühzeitig zu fördern ist, um positive und gradlinige Entwicklungs- und Integrationsverläufe zu ermöglichen.

Die Lebenssituation der angesprochenen jungen Menschen lässt nicht erwarten, dass sie sich zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (siehe § 1 Abs. 1 SGB VIII) entwickeln. Jugendhilfe hat den bestehenden und sich verfestigenden Benachteiligungen entgegenzuwirken. Ein Teil der jungen Menschen erhält bereits Leistungen nach §§ 13, 27 oder 52 SGB VIII. Zum Teil sind sie jedoch so weit den gesellschaftlichen Strukturen entfernt, dass eine Leistungsgewährung nach den vorgenannten Paragraphen nicht (mehr) möglich ist – trotz Rechtsanspruches. Oder es fehlt ihnen oder ihren Personensorgeberechtigten an der nachhaltigen Mitwirkungsbereitschaft.

In der Praxis gibt es eine große Schnittmenge der dargestellten Zielgruppe zur Gruppe der faktischen oder potentiellen SGB-II-Kunden unter 25 Jahren. Dabei können wiederum 3 Gruppen unterschieden werden:

- Jugendliche, die einen Anspruch hätten, diesen aber nicht realisieren (z.B. Jugendliche, die „auf der Straße leben“, Teilgruppe der Punks, ...)
- Jugendliche, die nach dem SGB II gefördert und über Jahre mit Maßnahmen unterstützt wurden, und dennoch kein nachhaltiger Integrationserfolg realisiert werden konnte

- Jugendliche, die auf Grund ihrer Problemlagen stetig alle Maßnahmen der Förderung und Aktivierung abbrechen und die in Eingliederungsvereinbarungen geforderten Leistungen nicht erfüllen (können), was Sanktionen bis hin zur 3 monatigen Einstellung der Leistungen zur Folge hat. Nach Ablauf der 3 Monate stellen die Jugendlichen einen neuen Antrag (sog. „Drehtür-Kunden“ im U25-Bereich des SGB II, siehe Schaubild) und derselbe Prozess vollzieht sich von vorne.

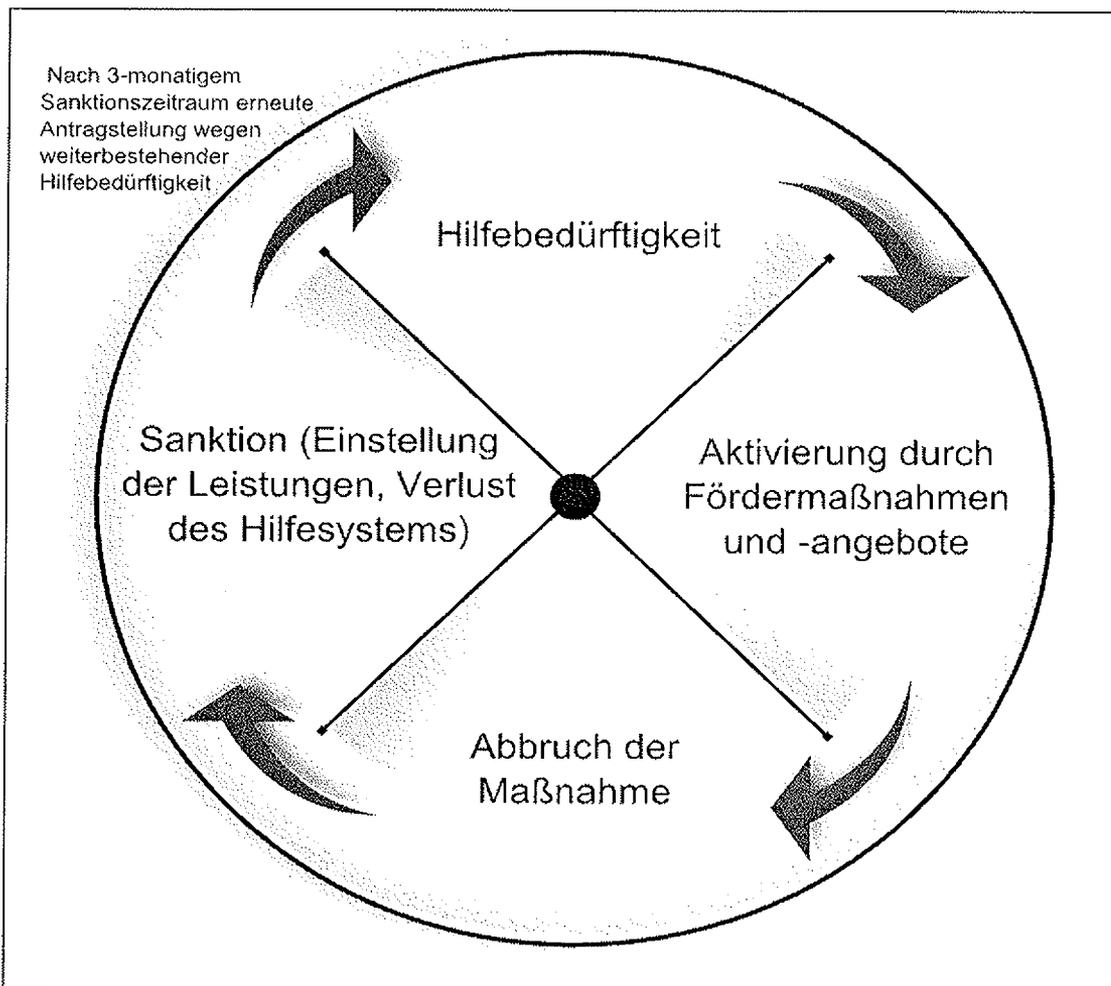


Schaubild: sog. "Drehtür-Kunden U25" im SGB II

Die Benennung der Jugendlichen, die potentiell für das Projekt in Frage kommen, erfolgt über

- die örtliche Arbeitsgemeinschaft nach dem SGB II (in Bergisch Gladbach die Kooperation Arbeit und Soziales Rhein-Berg)
- die Jugendhilfe mit ihren Abteilungen (Allgemeiner Sozialer Dienst/Bezirkssozialarbeit, Jugendgerichtshilfe, Jugendberufshilfe, Sozialraummanagement, ...)

- die Schulen bzw. die Schulsozialarbeiter vor Ort, die jugendliche Schulverweigerer und –abbrecher früher betreut, aber aus den Augen verloren haben
- Jugendeinrichtungen/Jugendzentren/Jugendberatung

Da aber auch Jugendliche angesprochen werden sollen, die bislang keinen Zugang zu einem Hilfesystem hatten, muss hier die Ansprache zusätzlich über das Aufsuchen von örtlichen Szenetreffpunkten (über Streetworker/aufsuchende Sozialarbeit) erfolgen.

In diesem aufsuchenden Ansatz und dem nachhaltig verlässlichen Beziehungsangebot sowie in der konsequenten Arbeit nach dem Handlungsansatz des Fallmanagements, liegen die Hauptunterschiede zu anderen Angeboten wie den lokalen Jugendberatungsstellen. Ein weiteres Abgrenzungsmerkmal ist die enge und institutionell abgesicherte Zusammenarbeit mit den Einrichtungen und Leistungen der Rechtskreise des SGB II (Grundsicherung, SGB III (Arbeitsförderung) und des SGB VIII (Jugendhilfe).

Vernetzung und Bündelung der jeweils rechtskreisspezifischen Leistungen

Das hier skizzierte Projekt versteht sich als vernetzte und rechtskreisübergreifende Maßnahme, die sich – je nach Unterstützungsbedarf und Fallkonstellation - der Leistungen und Maßnahmen aus den Rechtsgebieten der Grundsicherung (SGB II), der Arbeitsförderung (SGB III), der Jugendhilfe (SGB VIII), der Sozialhilfe (SGB XII) und ggf. auch der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX, z.B. im Falle von Lernbehinderten) bedient. Von daher ist die enge Kooperation und kontinuierliche Abstimmung mit den jeweiligen lokalen Stellen von besonderer Wichtigkeit.

Nicht abschließend sind hier beispielhaft zu nennen: die KAS Rhein-Berg, die Bezirkssozialarbeit, die Erzieherischen Hilfen, die Jugendgerichtshilfe, die Berufsberatung, der Integrationsfachdienst, alle lokalen Beratungseinrichtungen wie die Suchthilfe, die Schuldnerberatungen, das Netzwerk Wohnungsnot, die Jugendberatungsstelle, alle Maßnahmeträger der beruflichen und schulischen Bildung, etc.

Die Vernetzung und Kooperation zwischen oben beschriebenen Rechtskreisen ist eins der Kernelemente dieses Projekts. Von daher ist es wichtig, diese Zusammenarbeit auch durch die Geschäftsführung der KAS Rhein-Berg, die Fachbereichsleitung Jugend und Soziales der Stadt Bergisch Gladbach institutionell abzusichern, (Projektbeirat, ggf. noch zu ergänzen um Arbeitsagentur und RBK).

Da in Einzelfällen auch in anderen Institutionen nach dem Handlungsansatz des Fallmanagements gearbeitet wird (z.B. im beschäftigungsorientierten Fallmanagement des SGB II), muss dann klientenbezogen entschieden werden, wer die Fallführung in den Händen hält.

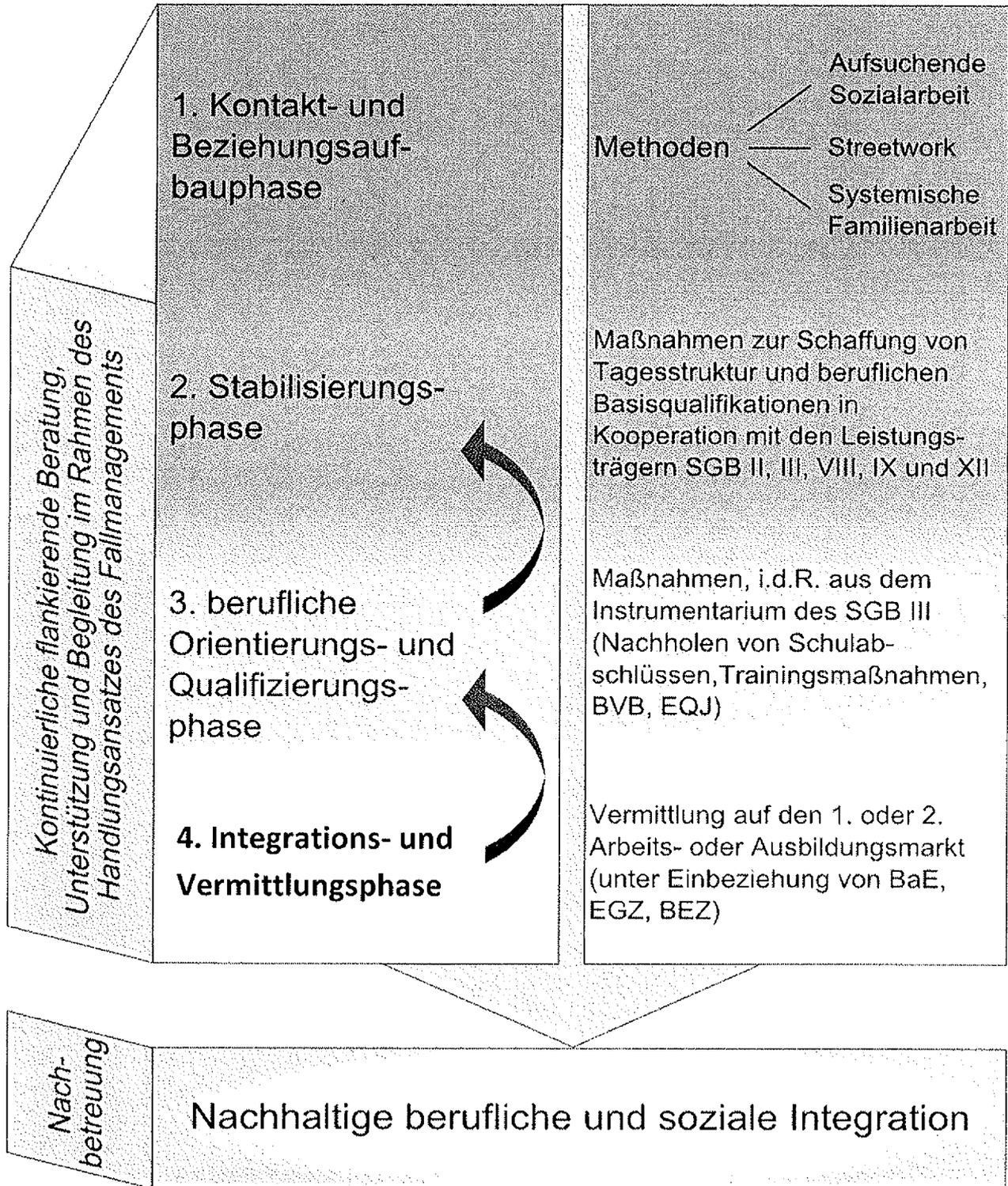
Bzgl. des im Projekt beschäftigten Personal ist entscheidend, dass dieses sich in den oben genannten Rechtsgebieten und mit der lokalen Träger- und Institutionslandschaft auskennt (s. u. unter Personal).

Phasenablauf

Die Betreuung der Jugendlichen vollzieht sich über 4 Phasen, wobei am Ende die nachhaltige soziale und berufliche Integration des jungen Menschen stehen soll. Die einzelnen Phasen können zeitlich nicht festgelegt werden, da sie sich nach dem individuellen Erfordernissen und Bedarfen der Jugendlichen richten. Eine zeitliche Befristung von einzelnen Projektabschnitten liefe auch der Grundintention des hier skizzierten Projekts völlig zuwider, da Einstellungsveränderungen auf Seiten der jungen Menschen reifen müssen, wenn sie nachhaltig sein sollen und nicht terminiert werden können.

Die Übergänge zwischen den Phasen sind nicht immer trennscharf. (Selbst, wenn beispielsweise die Stabilisierungsphase abgeschlossen ist, können junge Menschen entwicklungsgemäß wieder in Momente des Zweifels, des Rückfalls in alte Gewohnheiten und der Instabilität zurückfallen, die dann durch die sozialpädagogischen Mitarbeiter aufgefangen und begleitet werden müssen.)

Folgende Grafik beschreibt modellhaft den Phasenablauf:



Phase 1: Kontakt- und Beziehungsaufbau

In einer ersten Phase soll der Kontakt zu den Jugendlichen gesucht, aufgebaut und gehalten werden. Nur über diese Beziehungsarbeit kann es gelingen, die Jugendlichen zu erreichen, zu informieren und für weitere Schritte langfristig zu motivieren. Da viele Jugendliche der genannten Zielgruppe entweder keinen Kontakt zu einem Hilfesystem haben oder aber – aufgrund negativer Vorerfahrungen – diese Institutionen nicht mehr aufsuchen, ist es wichtig, sie dort abzuholen, wo sie sind. Dafür werden Methoden der aufsuchenden Sozialarbeit, des Streetworkings, aber auch die Ansprache über deren Familienmitglieder, zu denen Kontakt besteht, angewandt.

Gerade dem Gelingen der ersten Phase kommt eine zentrale Bedeutung für eine erfolgreiche Umsetzung der Zielstellung zu. Erst die Herstellung einer vertrauensvollen und wertschätzenden Beziehung ist die Grundlage dafür, dass in den weiteren Phasen fast notwendigerweise auftretende Fehlschläge und Frustrationserfahrungen nicht wieder in Rückzug und Abbruch von Maßnahmen und Beziehungen enden, sondern ausgehalten und sozialpädagogisch begleitet werden können. Hier liegt die besondere Herausforderung und die Basis für eine mögliche Motivation und Veränderung der oftmals über Jahre verfestigten Verweigerungshaltung dieser Jugendlichen.

Wie gesagt, wird den Jugendlichen zunächst keine (Gegen-)Leistung abgefordert. Nur so kann der Beziehungsaufbau gelingen, der die Voraussetzung ist, dass die jungen Menschen wieder offen für Informationen und das Aufzeigen von Handlungs- und Lebensalternativen werden.

Das Ziel dieser Projektphase und damit der Übergang in die nächste Phase ist erreicht, wenn der Kontakt stabil besteht, der junge Mensch in der Lage ist, Terminabsprachen verbindlich wahrzunehmen und sich einlassen will auf einen Weg, gemeinsam mit sozialpädagogischer Hilfe an einem Lebensentwurf zu arbeiten, der langfristig die Chance bietet, ein selbstbestimmtes Leben zu führen und unabhängig von externen Hilfeleistungen und –systemen zu leben.

Phase 2: Stabilisierung

Gelingt es, Jugendliche für das Gehen neuer Wege, für Visionen bzgl. des zukünftigen - nicht nur beruflichen - Lebens zu gewinnen, so stellt dies den Übergang in die 2. Phase und den Beginn des Fallmanagements dar. Hier kommt es erstmals zu einer Übereinkunft der gemeinsamen Zusammenarbeit (Engagement), in der mit dem Jugendlichen gemeinsam ein Ziel entworfen und ein Hilfeplan zur Erreichung dieses Fernziels entwickelt wird. Der Fallmanager koordiniert Maßnahmen und Hilfen zur persönlichen Stabilisierung aus dem Spektrum der lokalen Beratungs- und Unterstützungsleistungen wie z.B. Suchtberatung, Schuldnerberatung, etc. Desweiteren können – je nach Zielstellung und Ausgangssituation – schon Maßnahmen mit dem Fokus auf die beruflichen Ziele eingeleitet werden, die berufliche Basisqualifikationen oder berufliche Orientierung (z.B. Arbeitsgelegenheiten, Aktivierungshilfen) vermitteln.

Das Fallmanagement hat die Aufgabe, den Prozess zu steuern, dem Jugendlichen kontinuierlich – auch bei Rück- oder Fehlschlägen – zur Seite zu stehen und weiterhin die Beziehung aufrecht zu halten. Hier ist der entscheidende Unterschied zu anderen Projekten, in denen auch Fallmanagement angeboten wird. Beispielsweise sieht auch das Sozialgesetzbuch II Fallmanagement vor; dieses endet

aber sofort, wenn der Jugendliche gegen die in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Auflagen und Forderungen verstößt.

Spätestens in dieser Phase soll – insbesondere bei Jugendlichen, die bislang keine verbindliche finanzielle Lebensgrundlage hatten – diese geklärt werden. Hier ist, je nach Fallkonstellation zu prüfen, wer als Leistungsträger zuständig ist. Bei vielen Jugendlichen der oben genannten Zielgruppe wird es sich wahrscheinlich um den Träger der Grundsicherung handeln, der die materielle Existenz sichert.

Unabhängig von der Klärung der materiellen Existenzsicherung ist spätestens in dieser Phase die Meldung als arbeitslos oder arbeitssuchend bei der Agentur für Arbeit angezeigt, damit den Jugendlichen alle Instrumente des SGB III – damit beispielsweise auch das Angebot und Leistungsspektrum der Berufsberatung – zur Verfügung steht.

Gerade in der 2. Phase des Modellprojektes wird es insbesondere darum gehen, mit den jungen Menschen ein positives Selbstwertgefühl und eine tragfähige Identität einschließlich einer entsprechenden gesellschaftlichen Eingliederungsperspektive zu erarbeiten.

Die bisher erfahrenen Misserfolge und subjektiv empfundenen Ausgrenzungen lassen eine unmittelbare Integration der jungen Menschen in Schule oder Ausbildung (siehe Phasen 3 und 4) als unrealistisch erscheinen. Vielmehr werden die Angebote zunächst stark handlungs- und erlebnisorientiert ausgestaltet werden und kreative Elemente enthalten müssen. Dafür sollen innovative Beschäftigungselemente entwickelt werden. So ist beispielhaft geplant, in Kooperation mit Kulturschaffenden und/oder der Kreativitätsschule Theater, Musik und Kunst als Medien zu nutzen. Dabei wird es auch möglich sein, durch Vorbereitung kultureller Aufführungen und/oder durch die Mitgestaltung des öffentlichen Raumes den Zielgruppen Anerkennung und Identifikationsmöglichkeiten zu verschaffen.

Ein weiterer Handlungsansatz wird die handwerkliche bzw. körperbetonte Arbeit mit Gebrauchsgegenständen und landschaftliche Gestaltungen von Aufenthaltsbereichen im öffentlichen Raum sowie die Herrichtung von selbst genutzten Räumlichkeiten sein. Hier bietet sich die Möglichkeit, vielfältige Fertigkeiten auszuprobieren und/oder zu vermitteln, eigene Potentiale zu entdecken und berufliche Perspektiven zu entwickeln. Gerade die Erfahrung, dass über die körperliche Aktivität, das „aktive Tun“ und sich bewegen sich Lebenswelt positiv gestalten und verändern lässt, ist für Jugendliche der beschriebenen Zielgruppe verschüttet. Diese Erfahrung zu vermitteln und als realistische Handlungsoptionen zu erschließen, ist eins der Hauptziele des Modellprojekts.

Diese Phase ist erfolgreich durchlaufen, wenn psychische und physische Stabilität gegeben ist, was u.a. dadurch zum Ausdruck kommt, dass der Jugendliche kontinuierlich, regelmäßig und diszipliniert die angebotenen Hilfsangebote in Anspruch nimmt, zudem die materielle Existenz gesichert ist und eine – nicht nur berufliche – Lebensperspektive formuliert werden kann.

Phase 3: Berufliche Orientierung und Qualifizierung

Ist die Stabilisierung des Jugendlichen weitestgehend gelungen, so geht es in der 3. Phase um Fragen der beruflichen Orientierung, um das Ausprobieren und Erlernen von Fähigkeiten und um die Schaffung bzw. Verbesserung der Startchancen für die Aufnahme einer Ausbildung oder einer Erwerbstätigkeit. Auf Grund der Alterstruktur der Jugendlichen soll Priorität auf das Erlernen eines Ausbildungsberufes gelegt werden, weil hierdurch eher eine nachhaltige und zukunftssichernde Integration auf dem Arbeitsmarkt gelingen kann.

In der Phase 3 bieten sich alle Maßnahmen aus dem Instrumentarium des SGB III (z.B. Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, Einstiegsqualifizierung, Trainingsmaßnahmen, ebenso Maßnahmen zur Erlangung eines Schulabschlusses) an. Spätestens an dieser Stelle ist es notwendig, dass der Jugendliche sich ausbildungs- bzw. arbeitssuchend gemeldet hat, um an oben genanntem Leistungsangebot partizipieren zu können.

Das Fallmanagement steht dem Jugendlichen weiterhin unterstützend – genauso wie in der 4. Phase – fortlaufend zur Verfügung. Es steuert, überprüft und evaluiert die im Hilfeplan gemeinsam festgelegten Maßnahmen. Wie schon weiter oben beschrieben, ist auch im Rechtskreis des SGB II Fallmanagement für bestimmte Zielgruppen vorgesehen. Hier ist es wichtig, dass doppelte Aufgabenwahrnehmungen vermieden werden. Während in der oben beschriebenen Phase 2 es unabdingbar ist, dass das Fallmanagement in den Händen des hier beschriebenen Projektes liegt, so kann es sinnvoll sein, dieses in Phase 3 und 4 auf den Fallmanager des SGB II-Trägers übergehen zu lassen. Hier muss jedoch sensibel und im Einzelfall entschieden werden, ob der Jugendliche so stabil ist, um einen Wechsel im Betreuungsverhältnis schon auszuhalten. Schließlich bildet die vertrauensvolle Beziehung zwischen Klient und Fallmanager die Grundlage für eine gelingende Zusammenarbeit im Fallmanagement.

Die Aufgabenstellung und das Ziel dieser Phase bestehen also darin, für sich eine berufliche Zielperspektive zu beschreiben und möglichst konkrete Umsetzungsschritte zu entwickeln, wie man diese Zielvorstellungen realisieren kann.

Phase 4: Integration und Vermittlung

Die 4. Phase dient dazu, den Übergang in eine Ausbildung oder ein Beschäftigungsverhältnis zu gestalten. Dafür kann zum einen zusätzlich Unterstützung durch vermittelnde Dritte nach dem SGB III in Anspruch genommen werden, ebenso kann die Vermittlung durch finanzielle Zuwendungen wie Eingliederungs- und Beschäftigungszuschüsse gefördert werden. Für besonders gehandicapte Jugendliche muss die Ausbildungs- oder Tätigkeitsaufnahme auf dem 2. Arbeitsmarkt (z.B. BaE, ggf. Prüfung des Leistungsanspruchs und Förderung nach dem SGB IX) angedacht werden.

Kommt es an irgendeiner Stelle des Maßnahmeverlaufs zu Abbrüchen, Störungen oder Rückschlägen, so ist im Rahmen eines Re-Assessment die Hilfeplanung zu überprüfen und ggf. neu zu justieren. Natürlich ist auch zu prüfen, inwieweit evtl. vorherige Phasen erneut oder länger durchlaufen werden müssen und Teilziele, die das Ende und den Übergang in die nächste Phase skizzieren, noch nicht erreicht sind.

Gerade für die dargestellten Phasen 3 und 4 gilt, dass diese Phasen nicht zeitlich trennscharf voneinander abgegrenzt werden können und auch nicht sollen. Beispielsweise kann es sein, dass junge Menschen während der oben beschriebenen beruflichen Orientierungs- und Qualifizierungsphase über eine Einstiegsqualifizierung erfahren, dass Ihnen der kaufmännische Bereich liegt. In diesem Falle ist es natürlich sinnvoll, sich schon parallel zum EQJ für den nächsten Ausbildungszeitraum zu bewerben und nicht erst auf den Eintritt in die Vermittlungsphase zu warten.

Die Vermittlungsphase endet mit der Umsetzung der in der 3. Phase entwickelten beruflichen Zielperspektive, d.h. also mit dem erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung und der nachhaltigen Integration in eine unbefristete sozialversicherungspflichtige Beschäftigung.

Phase 5: Nachbetreuung

Fernziel des hier skizzierten Projekts ist die erfolgreiche und nachhaltige Integration in Arbeit. Gelingt diese, so endet hier das Fallmanagement. Allerdings stehen die vertrauten Personen dem Jugendlichen in der ersten Zeit weiterhin im Rahmen einer Nachbetreuung zur Verfügung, um die Gefahr von Abbrüchen zu vermeiden und in Konfliktsituationen konstruktive Lösungsmöglichkeiten mit dem jungen Menschen zu erarbeiten. Wann die Nachbetreuung endet, muss individuell entschieden werden. Wichtig ist aber, dass den jungen Menschen signalisiert wird, dass sie sich im Bedarfsfalle Ihrerseits weiterhin an die sozialpädagogischen Mitarbeiter wenden können.

Personal

Geht man zunächst von einer Betreuung von bis zu 40 Jugendlichen aus, so ist das Projekt mit 2 sozialpädagogischen Vollzeitkräften durchzuführen. Davon sollte ein/e Mitarbeiter/in mehrjährige berufliche Erfahrung in der aufsuchenden Sozialarbeit oder als Streetworker/in haben, die andere eine Zusatzqualifikation als zertifizierte/r Case Manager/in. Zusätzlich sind vertiefte Kenntnisse des SGB II und des SGB VIII erforderlich.

Wie oben schon ausgeführt, sollen innovative Beschäftigungselemente fester Bestandteil der Maßnahme sein. Um diese durchzuführen, muss zusätzlich weiteres externes Personal (z.B. Kulturschaffende, Mitarbeiter der Kreativitätsschule, Mitarbeiter von Handwerksbetrieben oder überbetrieblichen Ausbildungseinrichtungen) eingebunden werden.

Kosten

Personalkosten	2 Sozialpäd.	2 x 50.000 = 100.000 Euro p.a.
Kosten für die Einbindung externer Dritter (Honorare, Materialien, Räume)		50.000 Euro
Sachkosten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Büromiete ▪ Fahrzeugkosten ▪ Betreuungsbudget ▪ Büromaterialien + EDV ▪ Weitere Verwaltungskosten 	30.000 Euro
	Finanzbedarf	ca. 180.000 Euro p.a.

Die Finanzierung ist gemeinsam durch KAS Rhein-Berg, RBK und Stadt Bergisch Gladbach zu sichern. Über den individuellen Integrationserfolg hinaus ist die Investition rentierlich, weil sie künftige Soziallasten vermeidet.

Projektdauer

Die hier skizzierte innovative Maßnahme ist zunächst einmal für einen Projektzeitraum von 5 Jahren konzipiert. Eine abschließende Evaluation entscheidet dann darüber, ob das Projekt als Regelinstrument fortgeführt wird.

Die lange Projektdauer resultiert zum einen daraus, dass die einzelnen Projektphasen nicht zeitlich definiert werden können. Des Weiteren geht es um Motivationsarbeit sowie langfristige Änderungen im Bewusstsein und Verhalten von jungen Menschen. Ein prototypischer Projektdurchlauf vollzieht sich somit – von der ersten Kontaktaufnahme, über die Stabilisierungs-, Qualifizierungs- und Vermittlungsphase bis zur erfolgreichen Integration eines jungen Menschen – über mindestens 4 bis 5 Jahre. Eine fachlich angemessene Bewertung ist erst danach möglich (zu prüfen ist, ob mit Stiftungs-, Landes- oder Bundesmitteln eine wissenschaftliche Begleitforschung ermöglicht werden kann.)